

Dr. Nr. 119/I, N. V.

54

Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Justiz.

Die Herren Abgeordneten Dr. Wagner und Genossen haben an die Regierung die Anfrage gerichtet, ob sie und insbesondere das Staatsamt für Justiz geneigt sei, wirkliche Verkehrungen gegen Grundveräußerungen des Großgrundbesitzes zu treffen und zu diesem Zwecke eine Sperre des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken zu verfügen.

Auf diese Anfrage habe ich die Ehre, im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft, folgendes zu erwidern:

Soweit es sich um Grundstücke handelt, die das Ausmaß eines Bauergutes nicht übersteigen und nicht in die Landtafel eingetragen sind, bietet die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ausreichenden

Schutz gegen wirtschaftlich unerwünschte Verkäufe. Für die Veräußerung von Grundstücken, die in die Landtafel eingetragen sind, sowie für solche, die das Ausmaß eines Bauergutes überschreiten, bestehen gegenwärtig allerdings keine Verkehrsbeschränkungen. Der landwirtschaftliche Ausschuss der Nationalversammlung hat aber Ende Juli I. J. einem auf Grund des Antrages der Abgeordneten Fink, Schoiswohl und Genossen (Konstituierende Nationalversammlung — Beilage 4) ausgearbeiteten Entwurf eines Grundverkehrsgegeses seine Zustimmung erteilt, das die Grundverkehrsbeschränkungen auch auf Grundstücke der genannten Art anwendbar erklärt. Der Entwurf dürfte demnächst der Nationalversammlung zur Beschlussfassung vorliegen. Mit der Erlassung dieses Gesetzes wird das von den Herrn Anfragestellern angestrebte Ziel erreicht sein.